

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

356

Wien, am 5. Dezember 1933.

Eine Verordnung gegen das Katzenwürgen.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung eine Verordnung, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälereien bei Abrichtung oder Leistungsprüfungen von Hunden, beschlossen. Durch diese Verordnung wird die Verwendung lebender Tiere bei Abrichtung von Hunden oder bei deren Prüfung auf Raubwildschärfe verboten; auch der Versuch einer solchen Verwendung ist strafbar. Hundebesitzer und alle mit der Aufsicht über Hunde betrauten Personen haben in wirksamer Weise zu verhindern, dass die Hunde in ihrer Anwesenheit Katzen oder anderen Kleintieren nachstellen. Uebertretungen der Verordnung werden mit Geld bis zu 200 Schilling oder mit Arrest/^{bis} zu zwei Wochen von der Bundespolizeibehörde bestraft.

Eine ähnliche Verordnung ist vor kurzem für Niederösterreich erlassen worden. Durch diese Verordnungen soll den langjährigen Bestrebungen der Tierschutzvereine, die Prüfung von Hunden auf ihre Raubwildschärfe an lebenden Katzen zu verbieten, Rechnung getragen werden. Jedes solche "Katzenwürgen" ist nichts anderes als eine Tierquälerei. Gerade in Wien besteht keine Notwendigkeit zu solchen Veranstaltungen, weil nur kleine Teile des Stadtgebietes überhaupt für die Jagd in Betracht kommen. Hiezu kommt, dass das Verbot des Katzenwürgens in Niederösterreich erwarten liess, dass gerade Wien zur Zentrale solcher Leistungsprüfungen für Hunde gemacht würde. Das soll nun durch die neue Verordnung der Landesregierung, die in den nächsten Tagen verlautbart werden wird, verhindert werden.

Novellierung von Wiener Steuergesetzen.

In der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung wurden vier Gesetzentwürfe eingebracht.

Eine Novelle zur Wohnbausteuern bringt ähnlich wie die im vergangenen Sommer behandelte Vorlage Erleichterungen, die in der Krisenzeit notwendig geworden sind.

Der für die Befreiung von der Steuer wichtige Begriff der Leerstehung wird neu geregelt. Hierbei ist zwischen vermieteten und eigenbenützten Objekten zu unterscheiden. Bei vermieteten Objekten soll sich der Abfall der Steuer in der Regel mit der Beendigung des Mietverhältnisses ergeben. Voraussetzung ist aber, dass der Mietgegenstand von allen Sachen geräumt ist, die ohne seine Beschädigung entfernt werden können. Die gleiche Voraussetzung gilt auch für eigenbenützte Wohnungen. Handelt es sich jedoch um ein ganzes Haus, so soll die Benützung der Hausbesorgerwohnung in dem Ausmass, wie es am 1. Jänner 1933 bestanden hat, der Anerkennung der Leerstehung nicht entgegenstehen. Auch können die entfernten Fahrnisse in einzelnen Räumen des Hauses aufbewahrt werden und es ist in diesem Falle nur jene Steuer zu entrichten, die auf die zur Aufbewahrung verwendeten Räume entfällt. Bei einem eigenbenützten Objekt, das ausschliesslich einem Geschäftsbetrieb des Hauseigentümers gedient hat, kann die zum Betrieb notwendige Einrichtung verbleiben. Es geschieht dies, um einer Wiederaufnahme des Betriebes keine Schwierigkeiten zu bereiten. Auch eine teilweise Leerstehung soll berücksichtigt werden, wenn es sich um ein selbständiges Objekt oder mindestens um ein ganzes Geschoss handelt. Die vorübergehende Benützung leerstehender Säle soll durch tageweise Bemessung der Wohnbausteuern erleichtert werden.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Auf Grund des geltenden Gesetzes und der darauf fussenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes musste die Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer unverändert bleiben, wenn nicht Änderungen am Mietobjekt selbst vor sich gehen. Infolgedessen konnte auch eine auf Grund des § 26 des Mietengesetzes erfolgte Änderung des Friedenszinses zugunsten des Mieters nicht berücksichtigt werden. Die neue Vorlage ermöglicht nun die Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer an die Entscheidungen der Mietkommissionen.

Die Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer ist bekanntlich der Mietzins vom 1. August 1914. Wie die Erfahrung zeigt, sind nun in den Häusern, die in der Zeit ab 1. Juli 1913 neu besiedelt worden sind, die Zinse mitunter viel höher als in den Nachbarhäusern. Die Vorlage ermöglicht nun eine Ueberprüfung der Friedenszinse als Bemessungsgrundlage für die Steuer in solchen Häusern.

Der Gesetzentwurf betreffend die Bodenwertabgabe vom unverbauten Grund bringt in Anknüpfung an die Vorlage, die bereits im Sommer behandelt worden ist, vor allem eine Erleichterung für das Gewerbe, indem für Plätze, die für gewerbliche Zwecke in Verwendung sind, nur die halbe Bodenwertabgabe zu entrichten ist. Bisher war diese Begünstigung nur einigen Baugewerben eingeräumt. Ueberdies regelt die Novelle eine Reihe von Befreiungen. Haushöfe sollen nunmehr ohne Rücksicht auf ihre grundbücherliche Behandlung steuerfrei werden, wenn sie nicht als selbständige Bauplätze oder Baustellen behördlich genehmigt sind. Kleingärten bleiben wie bisher steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wird auch auf Siedlungsgärten ausgedehnt. Für andere Hausgärten gilt die Befreiung nur bis zu einem Ausmass von 500 Quadratmetern. Für Sportplätze und Gärten von Wohlfahrtsanstalten und Schulen, die von der Wohnbausteuer befreit sind, kann eine Befreiung von der Bodenwertabgabe ausgesprochen werden. Der landwirtschaftlich benützte Grund und die Weingärten bleiben wie bisher steuerfrei. Gärten, die der Oeffentlichkeit zugänglich sind, waren bisher befreit, wenn sie bereits am 1. Juli 1929 öffentlich zugänglich waren. Diese Begünstigung soll nunmehr auch auf Gärten, die erst nach diesem Tag öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ausgedehnt werden.

Die Gesetzesvorlage über die Immobiliargebühren bringt eine Erhöhung der Gemeindegzuschläge von $76 \frac{2}{3}$ Prozent auf 100 Prozent, analog der Festsetzung, die in den meisten anderen Bundesländern besteht. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, weil infolge der Notverordnung der Bundesregierung in sehr vielen Fällen eine Wertzuwachsabgabe nicht mehr zu entrichten sein wird und infolgedessen die Immobiliargebührensuschläge die einzigen Einnahmen bleiben, die sich für die Gemeinde aus dem Verkehr am Realitätenmarkt ergeben.

Die Vorlage über die Bodenwertabgabe vom verbauten Grund knüpft ebenfalls an die bereits im Sommer verhandelten Vorlagen an. Sie bringt so wie damals eine Erhöhung der Steuer sowie eine Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Häuser, jedoch nicht in dem damals vorgeschlagenen Umfang. Die Steuer, die gegenwärtig bei einem Bodenwert von 300 Kronen bis ausschliesslich 600 Kronen für den Quadratmeter einen Groschen, von 600 Kronen bis ausschliesslich 900 Kronen 2 Groschen und von 900 Kronen aufwärts 3 Groschen für jede Friedensmietzinskrone beträgt, soll nunmehr in allen diesen Sätzen um je einen Groschen erhöht werden, somit 2,3, bzw. 4 Groschen ausmachen. Was die Erweiterung anlangt, so sollen die Häuser,

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am.....

die zwischen 100 Kronen und 300 Kronen Bodenwert haben, mit einer Abgabe von 1 Groschen je Friedonskrone belastet werden. Diesen Erhöhungen stehen auch Erleichterungen insofern gegenüber, als der Begriff der Leerstehung auch für die Entrichtung der Bodenwertabgabe anerkannt wird.

Die Mehreinnahmen aus der Bodenwertabgabe, die auf 3 Millionen Schilling geschätzt werden, sollen neben der Erhöhung der Immobiliargebühreuzuschläge einen teilweisen Ersatz für die Einnahmenverminderungen bringen, die durch die Goldrechnung bei der Wertzuwachsabgabe, durch die fast völlige Aufhebung der Hauspersonalabgabe und durch die vom Magistrat vorgeschlagene Novellierung der Bodenwertabgabe vom unverbauten Grund und der Wohnbausteuer entstehen.

Die Vorlagen sollen zusammen mit dem Budget der Gemeinde bereits am 14. Dezember den Landtag beschäftigen.

Anfechtung von Notverordnungen durch die Wiener Landesregierung.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss gefasst, vier auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnungen der Bundesregierung gemäss Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Angefochten werden die Verordnung, womit das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft abgeändert wird, die Verordnung über eine Aenderung der Vorschriften für das standrechtliche Verfahren, die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen der Arbeiter und Angestellten des Wiener Krankenanstaltenfonds und die Verordnung über die Einschränkung der Einbürgerung.
